

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
 2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
 3. **Verbandsgemeinden**
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

20-30-20 jl-bo

17. 8. 2012

Stellungnahme zum Gesetzentwurf FAG 2013/2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail-Rundschreiben vom 06.07.2012 haben wir Sie über den Gesetzentwurf zur Ablösung des Finanzausgleichsgesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze vom 03.07.2012 informiert. Dabei wurde bereits eine erste Einschätzung seitens der Landesgeschäftsstelle vorgenommen.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aus unserem Mitgliederbereich haben wir gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt am 13.08.2012 eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf abgegeben. In dieser bekennen sich beide kommunalen Spitzenverbände weiterhin zu der Umstellung auf einen aufgabenorientierten Finanzausgleich in Anlehnung an die Entscheidung des Thüringischen Verfassungsgerichtshofs vom 21.06.2005. Voraussetzung bleibt allerdings, dass die Finanzausgleichsmasse nachvollziehbar ermittelt und auskömmlich bemessen ist. Nur so ist eine aufgabengerechte Binnenverteilung innerhalb der kommunalen Gruppen möglich, die nach transparenten Parametern und unter Berücksichtigung des Ausgleichsgebots zu erfolgen hat.

Im Einzelnen:

1. In der Stellungnahme werden eingangs einzelne bei der Bedarfsermittlung gegenüber den Vorjahren vorgenommen Änderungen begrüßt. Dies sind der Verzicht auf die Schlussabrechnung der Überzahlung aus 2009 in Höhe von 26,6 Mio. Euro, der Verzicht auf die bedarfsmindernde Anrechnung der Zuführung vom Vermögens- an den Verwaltungshaushalt als kommunale Einnahme, der Verzicht auf die bedarfsmindernde Anrechnung der Bedarfszuweisungen als kommunale Einnahmen sowie die vorgesehene Berücksichtigung

der kostenrechnenden Einrichtungen bei der Bedarfsermittlung. Damit erkennt die Landesregierung die von uns stets kritisierte Unterfinanzierung in den FAG-Jahren 2010 bis 2012 zumindest teilweise an. Der Städte- und Gemeindebund hatte entsprechende Änderungen bereits beim FAG 2010/2011 gefordert. Zum Teil werden diese Fragen in einer anhängigen Kommunal-Verfassungsbeschwerde gegen das FAG 2010 / 2011 aufgegriffen.

2. Ergänzend wird in der Stellungnahme an umfassenden Beispielen verdeutlicht, dass die Finanzausgleichsmasse in der vorgesehenen Höhe von 1.559,2 Mio. Euro für 2013 und 1.514,8 Mio. Euro für 2014 nicht ausreichend bemessen ist. Damit verbunden sind u. a. folgende Forderungen zur Anpassung der Bedarfsermittlung:
 - die Berücksichtigung des jüngsten Tarifabschlusses,
 - die Berücksichtigung notwendiger Änderungen bei der Anrechnung von Einnahmen im Bereich des Bildungs- und Teilhabepakets 2011 und der im Dezember 2011 gezahlten ersten KiFöG-Abschlagszahlung für 2012,
 - die Berücksichtigung der den Trägern der Schülerbeförderung voraussichtlich ab 2013 nicht mehr in voller Höhe zustehenden Kostenerstattung,
 - die Nichtberücksichtigung der örtlichen Steuern,
 - die Berücksichtigung der im für die Bedarfsermittlung herangezogenen Zeitraum 2009 bis 2011 deutlich zurückgegangenen Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer,
 - die lediglich anteilige bedarfsmindernde Anrechnung sämtlicher Gewerbesteuer-einnahmen und
 - die Berücksichtigung der finanziellen Mehraufwendungen im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2012.
3. Zusätzlich fordern beide kommunale Spitzenverbände Änderungen im Hinblick auf die drei zur Anwendung kommenden Prognosefaktoren: Steuerschätzung, Preisentwicklung und Bevölkerungsentwicklung.

Anmerkungen:

*Bei der Bedarfsermittlung wird zunächst der durchschnittliche preisbereinigte Zuschussbedarf IV der Jahre 2009 bis 2011 ermittelt. Dieser wird anschließend um die durchschnittlich preisbereinigten Nettotransfers der Jahre 2009 bis 2011 reduziert. Darauf aufbauend werden - anders als beim FAG 2010 / 2011 und 2012 - nicht die Ist-Steuer-einnahmen der Jahre 2009 bis 2011 bedarfsmindernd in Abzug gebracht, sondern die nach der **Steuerschätzung** vom Mai 2012 für 2013 und 2014 ermittelten Einnahmen. Dies ist auch der wesentliche Grund dafür, dass trotz der teilweisen Berücksichtigung unserer Änderungsvorschläge die FAG-Masse nicht nennenswert steigt. Sofern hieran festgehalten werden soll, muss eine Revisionsklausel vor den Folgen des Nichteintretens der unterstellten Steuerentwicklung schützen.*

*Für die Prognose des im Durchschnitt der Jahre 2009 bis 2011 ermittelten Finanzbedarfs auf die FAG-Jahre 2013 und 2014 greift der Gesetzentwurf auf den **Prognosefaktor Preissteigerung** zurück. Auf der Grundlage der Frühjahrsprojektion 2012 der Bundesre-*

gierung erwarten die kommunalen Spitzenverbände, dass sich die Inflationsrate von 2013 auf 2014 von der von 2012 auf 2013 unterscheiden muss und nicht, wie im Gesetzentwurf vorgesehen mit 1,4 %, dem Durchschnittsniveau der Jahre 2009 bis 2011 entspricht.

*Hinsichtlich des **Prognosefaktors Bevölkerungsentwicklung** stellen wir in der Stellungnahme dar, warum eine über alle kommunalen Gruppen einheitliche Einrechnung des Bevölkerungsverlustes im FAG 2013/2014 vorgenommen werden sollte.*

4. Weitere Forderungen der gemeinsamen Stellungnahme sind:

- die Überprüfung der Wiedereinführung der Einwohnergrenze von 20.000 Einwohnern bei der Auftragskostenpauschale (§ 4), wenn quantifizierbar ist, dass durch die jetzt beabsichtigte Zusammenfassung aller kreisangehörigen Gemeinden eine nennenswerte Umschichtung stattfindet,
- die Einführung einer besonderen Ergänzungszuweisung für die Straßenunterhaltung bei den Landkreisen bei gleichzeitiger Streichung des Dünnbesiedlungszuschlags nach § 12 Abs. 2 Ziff. 3,
- die Beibehaltung der Besonderen Ergänzungszuweisungen bei der Jugendpauschale und den Aufgaben nach dem Gesundheitsdienstgesetz,
- die Aufstockung der FAG-Masse um das Finanzvolumen, dass sich aus der grundsätzlich mitgetragenen Mindestausstattung kreisangehöriger Gemeinden auf der Grundlage der sog. 80/80-Regelung ergibt,
- die Vorlage der für eine abschließende Beurteilung notwendigen Modellberechnungen hinsichtlich der generell kritisch gesehenen allgemeinen Finanzausgleichsumlage nach § 11 Abs. 3,
- die transparente Nachvollziehbarkeit der Berechnung der konkreten Höhe des kritisch gesehen Nebenansatzes U6 in § 12,
- die Umstellung auf fiktive Hebesätze bei der in § 13 geregelten Steuerkraftmesszahl,
- die Erhöhung der Investitionspauschale auf mindestens 150 Mio. bei gleichzeitiger Aufstockung des Vorwegabzugs zur Erbringung des Eigenanteils für Straßenbauprojekte auf 10 Mio. Euro,
- die Überprüfung der geplanten Umstellung bei der Kreisumlageermittlung, wonach auf die Schlüsselzuweisungen des laufenden Jahres zurückgegriffen werden soll,
- die Vorlage von Modellberechnungen zur abschließenden Beurteilung der sowohl rechtlich als auch administrativ kritisch gesehenen Finanzausgleichsregelungen innerhalb einer Verbandsgemeinde (§ 23).

5. Im Hinblick auf die geplante deutliche Anhebung der Mittel für den Ausgleichsstock haben wir darauf abgestellt, dass vor allem die auskömmliche Finanzausstattung der Kommunen oberste Priorität hat. Erst wenn eine auskömmliche Finanzausstattung gewährleistet ist, kann eine weitere Zuführung von Landesmitteln an den Ausgleichsstock in Frage kommen.

6. Im Zusammenhang mit den in § 17 enthaltenen vagen Aussagen zu dem von der Landesregierung beabsichtigten Abbau der Altfehlbeträge wird (wie schon beim FAG 2010/2011 und 2012) auf die Problematik der Anreizfeindlichkeit hingewiesen. So verbleibt selbst bei großzügigen Entschuldungsregelungen, die im Übrigen auch bei der Bedarfsermittlung selbst ansetzen können, ein Eigenanteil bei den Gemeinden. Dieser Eigenanteil muss von den Gemeinden finanzierbar sein. Deshalb dürfen Überschüsse, die zum Abbau von Altdefiziten dienen, beim Bedarf nicht berücksichtigt werden.

* * *

Die ausführliche Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände nebst Anlagen ist diesem E-Mail-Rundschreiben als Anlage beigelegt.

Derzeit wird der Gesetzentwurf vom MF überarbeitet. Inwieweit einzelne Vorschläge Berücksichtigung finden, ist noch nicht absehbar. Der überarbeitete Gesetzentwurf wird voraussichtlich am 4. 9. 2012 durch die Landesregierung verabschiedet und in erster Lesung am 20./21. 9. 2012 im Landtag behandelt.

Über das weitere Gesetzgebungsverfahren werden wir aktuell berichten.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlagen